



VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73

RENOVATIO  
EDICTI,

Wie es wegen

**D**er **S**iegen

und

**D**erer Hüfung

gehalten werden solle.

De dato Berlin / den 27. Novembr. 1719.

MAGDEBURG /

Gedruckt bey Christoph Salfelds / Königl. Preuß. Reg.

Buchdr. nachgel. Wittwe.

# Sein Erbrüderlich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in

Preussen, Marggraff zu Brandenburg,  
des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Chur-  
fürst/Souverainer Prinz von Oranien/Neufchatel und  
Vallengin, in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/  
Berger/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Benden/  
zu Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Grossen Herzog/  
Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/  
Lamin/ Benden/ Schwerin/ Rakeburg und Wörß/ Graff  
zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/ Ho-  
henstein/ Zectenburg/ Eingen/ Schwerin/ Bühren und  
Lehdam/ Marquis zu der Behre und Büßingen/ Herr  
zu Ravensstein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauen-  
burg/ Bütow/ Aylay und Breda/ &c. &c. &c. Geben allen  
und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen/ wie auch  
Magisträcen in denen Städten Unserer gantzen Chur-  
und Mark Brandenburg/ auch andern Provinzlien/  
vermittelst dieses offenen Patents in Gnaden zu verneh-  
men/ was massen Wir mit nicht geringen Mißfallen ver-  
nommen/ welchergestalt denen bereits hiebevör und noch  
zulezt am 18. Septembr. 1705. publicirten Edictis zu-  
wider/ nicht allein viele Unserer Vasallen/ Einwohnere  
und Unterthanen auff dem Lande/ worunter auch theils  
Beamte mit begriffen/ sondern auch die Bürger in den  
Städten nach wie vor viele Ziegen zu halten/ und dieselbe  
nebst dem andern Viehe in die Henden/ Wälder und  
Brücher zur Hütung/ auch unter die Schaafse treiben



zu lassen / sich straffbar unterstehen sollen; Weils nun  
 jedermännlich bekandt / was vor Schaden durch dieses  
 Viehe geschieht / gestalt deshalb aus verschiedenen Or-  
 ten abermahls Berichte eingelauffen / und Klagen ge-  
 führet worden / Wir aber keinesweges zugeben können /  
 daß solchergestalt durch Haltung der Ziegen / sowohl  
 Unsere / als auch Unserer Vasallen und der Städte /  
 Heyden und Wälder ruiniret / und der Anwachs des  
 jungen Holzes / welches Wir denen Nachkommen zum  
 besten mädlichst befodert wissen wollen / auch anderer  
 Nothheit behindert werde; Als haben Wir sohanes  
 Edict renoviren und hiemit und Krafft dieses ernstlich  
 befehlen wollen / daß ein jeder ohne Unterscheid / er sey  
 auch wer er wolle / der Ziegen hält und halten will / die-  
 selben dergestalt hüten und weiden lassen solle / daß sie  
 nicht bey den Schafen / sondern bey den Schweinen / auch  
 allein in den blossen Feldern behalten / in die Wälder /  
 Heyden und Brücher aber / ohngeachtet einer und der  
 andere die Hütungs-Berechtigkeit oder Triffen in den  
 Heyden und Wäldern hätte / keinesweges gelassen wer-  
 den; Solten aber ein oder anderer Unserer Vasallen Gü-  
 ter / wie auch die Ämter / Städte und Dorffschafften /  
 solchergestalt situiret und beschaffen seyn / daß die Ziegen  
 ohne Berührung der Heyden und Brücher in den blossen  
 Feldern nicht gehütet und gehalten werden könten / so sol-  
 len dieselben gehalten seyn / längstens innerhalb sechs Wo-  
 chen à dato publicationis dieses Edicts sich derselben los  
 zu machen / oder in Nachbleibung dessen gewärtigen / daß  
 nach Verstraffung solcher Zeit alle Ziegen / so in den Hey-  
 den und Brüchern annoch gefunden werden / ohne Hoff-  
 nung einiger Restitution verfallen seyn und confis-  
 ciret / auch sofort an den Meistbietenden verkauft werden  
 sollen / gestalt Wir denn zu dem Ende allen Unfern Forst-  
 Bedienten / wie auch insonderheit denen Land-Neutern  
 hiemit

282

hiemit alles Ernstes anbefehlen / hierauf vor andern ein  
wachendes Auge zu haben / und wenn nach obgedachter  
Zeit einige Ziegen in den Wäldern / Heyden und Bräu-  
chern gefunden werden solten / selbige also fort in die näch-  
ste Gerichte zu treiben / Uns auch ungefümt und unter-  
thänigst davon zu berichten / allermassen sodenn damit / wie  
obgedacht / ohnfehlbar verfahren / auch demjenigen / so es an-  
giebt / der vierdte Pfening zu einer Ergötzlichkeit zuge-  
wandt werden soll / wie denn auch überdem beineldte Land-  
Kreuter Uns jährlich zu berichten haben / ob auch diesem  
Unserm Edict in allen gehorsamste Folge geleistet / und  
die Ziegen an denen Dörtern woselbst sie ohne Verührung  
der Heyden und Brücher / auch in den blossen Feldern nicht  
gehalten werden können / abgeschaffet worden ; Wornach  
ein jedweder seines Orts sich unterthänigst und gehor-  
samst zu achten ; Urfundlich haben Wir diese Unsere  
gnädigste und ernstliche Verordnung Eigenhändig un-  
terschrieben / dieselbe auch zu jedermanns Wissenschaft  
zum öffentlichen Druck befodern / und mit Unserm Inse-  
gel bestärcken lassen / wollen auch / daß solches überall vor  
denen Kirch Thüren durch die Schulmeister jedes Orts  
denen Gemeinden nach gehaltenem Gottesdienst / deutlich  
vorgelesen / auch sonst gehdrigens Orts / überall durch ge-  
wöhnlichen Anschlag öffentlich publiciret werde ; Gege-  
ben Berlin den 27. Novembris 1719.

Fr. Wilhelm.



G. B. v. Creutz.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

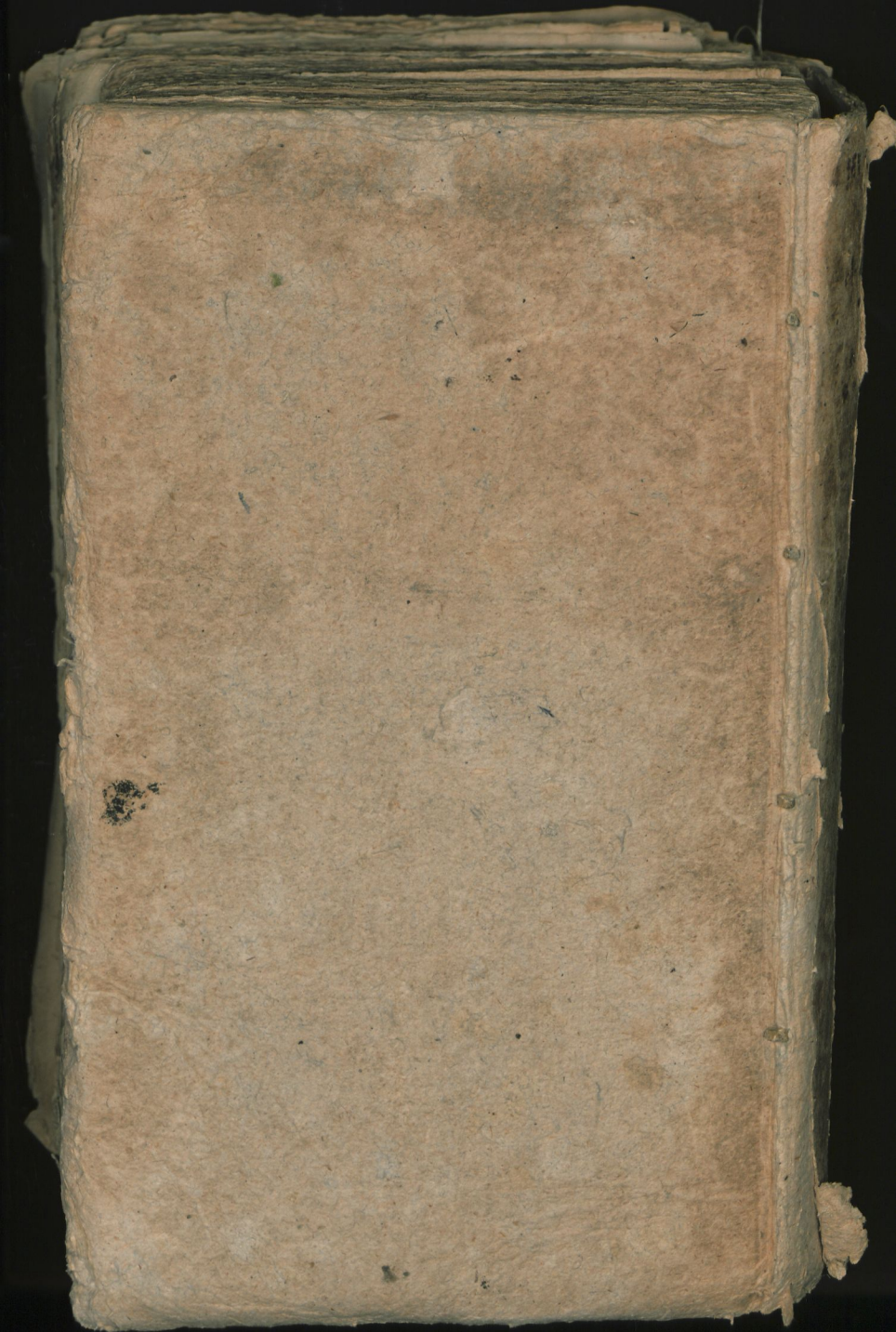
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus







RENOVATIO  
E DICTI,

Sie es wegen

**Siegen**

und

er Hüftung

halten werden solle.

elin / den 27. Novembr. 1719.

MAGDEBURG/  
Christoph Salsfelds / Königl. Preuss. Reg.  
Buchdr. nachgel. Wittwe.

